

AZ: -61.60- / Herr Denfeld

Drucksache Nr.: 0146/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umwelt-ausschuss	14.11.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM

Verhandlungsgegenstand:

**Bildung einer Erschließungseinheit und
Ablösung der Erschließungsbeiträge
und Kostenerstattungsbeträge im Be-
reich des Bebauungsplanes Nr. 177
"Entwicklungsfläche Nord / A 7"**

A n t r a g:

1. Für die Erhebung der Erschließungsbeiträge erfolgt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ die Bildung einer Erschließungseinheit bestehend aus den Planstraßen A + B.
2. Die Erschließungsbeiträge für die Planstraßen A + B im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ können im Rahmen eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag beträgt 11,30 €/m² Grundstücksfläche.
3. Die Kostenerstattungsbeträge im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ können im Rahmen eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag beträgt 4,40 €/m² Grundstücksfläche.

Finanzielle Auswirkungen:

B e g r ü n d u n g :

1. Für die erstmalige Herstellung der Straßen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ sind gemäß §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Neumünster vom 08.03.2010 Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke zu erheben. Für mehrere Straßen, die für die Erschließung eines Baugebietes eine Einheit bilden, kann gemäß § 130 (2) BauGB i. V. m. § 3 (2) der Erschließungsbeitragssatzung durch Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses eine Erschließungseinheit gebildet werden. Die Planstraßen A + B im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen. Die Erschließungskosten werden daher insgesamt ermittelt und auf alle von den Planstraßen A + B erschlossenen Grundstücke gemäß den Vorgaben der Erschließungsbeitragssatzung verteilt.
2. Die Erschließungsbeiträge für die stadteigenen Grundstücke sollen bei Verkauf zusammen mit dem Kaufpreis abgelöst werden. Dazu ist gemäß § 8 (3) der Erschließungsbeitragssatzung ein entsprechender Beschluss durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zu fassen. Der Ablösebetrag wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen Erschließungskosten nach Maßgabe der Erschließungsbeitragssatzung mit 11,30 €/m² berechnet.
3. Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 177 „Entwicklungsfläche Nord / A 7“ sind im Plangebiet Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auf der Grundlage der Kostenerstattungssatzung der Stadt Neumünster vom 01.07.1998 zu erheben. Auch die Kostenerstattungsbeträge sollen für die stadteigenen Grundstücke bei Verkauf zusammen mit dem Kaufpreis abgelöst werden. Dazu ist gemäß § 5 (3) der Kostenerstattungssatzung ein entsprechender Beschluss durch den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zu fassen. Der Ablösebetrag wurde auf Grundlage der voraussichtlichen Kosten der Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe der Kostenerstattungssatzung mit 4,40 €/m² berechnet.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage:

- Übersichtsplan